

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Januam gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

1. Firma der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet: Januam gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

2. Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Darmstadt.

3. Dauer Der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- a. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- b. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

4. Gesellschaftszweck, Unternehmensgegenstand

- a. „Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere durch Mentoring-Aktivitäten, durch die Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene, vor allem mit Migrationshintergrund, unterstützt und gefördert werden.

- b. Der Zweck der Gesellschaft bzw. die Mentoring-Maßnahmen werden insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

(1) Online- und Präsenz- und Gruppen Mentoring- und Coaching-Programme in unterschiedlichen Bereichen wie Spracherwerb, psychologische Resilienz, Kunst und Informationstechnologie im In- und Ausland,

(2) Aus- / Weiterbildung von Mentoren und Coachen, um die Mentoring Programme wirkungsorientiert zu gestalten und umzusetzen,

(3) Elternpartnerschaften durch Elterngespräche für Familienfragen aller Art an, um die Mentoring Programme der Jugendlichen zu unterstützen,

(4) Mentoring und Coaching Programme für Eltern für berufliche und soziale Integration,

(5) Organisation und Durchführung von Integrationsprogrammen,

(6) Organisation und Durchführung von sozialen Aktivitäten wie Jugendreisen, sportliche und kreative Aktivitäten, Schüler-Austausch Programmen, Studienreisen,

(7) Workshops, Seminare, Kurse, Fortbildungsseminare, Train the Trainer

Fortbildungen für Mentoren und für Mentees während der Mentoring Programme, um die die Qualität der Mentoring Programme nachhaltig zu gestalten und Mentoring Programme mit anderen Perspektive und Inhalten zu bereichern.

(8) Kontaktaufnahme und -pflege mit Behörden, Ministerien, Unternehmen, akademischen und bildungsrelevanten Institutionen, Universitäten, Nichtregierungsorganisationen, Schulen, Sprachschulen sowie mit dem Zweck des gUG entsprechenden Verbänden, Stiftungen und Vereinen im In- und Ausland,

(9) Kooperation mit Vereinen, Stiftungen, NGOs Verbänden und Unternehmen ("**Kooperationspartner**"), die bereit sind, den Zweck der Gesellschaft zu unterstützen. Eine Kooperation kann insbesondere darin bestehen, dass (i) sich die Kooperationspartner öffentlich für die Relevanz und positive Wirkung der Unterstützung der Geforderten Zwecke aussprechen und dadurch die Gesellschaft bei der Beschaffung von Mittel unterstützen oder (ii) die Kooperationspartner die Gesellschaft auf andere Weise ideell, materiell oder finanziell unterstützen.

(10) Die Stipendienvergabe für Studenten und Schüler, die einen hohen Notendurchschnitt haben, und ihre akademische Ausbildung im In- und Ausland beginnen wollen/begonnen haben,

- c. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu verwirklichen. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Zweckbetriebe unterhalten.
- d. Die Gesellschaft darf –im Rahmen des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung– ihre Geschäfte im In-- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- e. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfsperson oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet.
- f. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche zu übernehmen oder solche als Spende anzunehmen.

5. Gemeinnützigkeit

- a. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- c. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- d. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Stammkapital, Geschäftsanteil

- a. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro).
- b. Gesellschafter der Gesellschaft sind
 - Herr Serkan Tezgel mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von 300,00 Euro (Nr. 1),
 - Frau Handan Betül Yiğit mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von 300,00 Euro (Nr. 2),
 - Herr Mehmet Zahit Ünsal mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von 300,00 Euro (Nr. 3),
 - Herr Osman Özgüden mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von 100,00 Euro (Nr. 4).

Der Nennbetrag ist in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig. Die Einlagen sind in bar zu erbringen.

- c. Die weitere Ausstattung des Vermögensstockes der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Dies lässt die Pflicht der Gesellschaft, gem. § 5a Abs. 3 GmbHG Rücklagen in Höhe eines Viertels des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderten Jahresüberschuss zu bilden, unberührt.

7. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- a. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss den Abschlussprüfern vorzulegen. In diesem Fall muss sich der Prüfungsauftrag auch auf die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken.
- b. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Den Gesellschaftern obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses.
- c. Die Gesellschafter erhalten keinen Gewinnanteil und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln.
- d. Ein etwa verbleibender Bilanzgewinn der Gesellschaft ist, sofern er nicht einer gesetzlich zwingenden Rücklage zugeführt werden muss oder aber in den gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Grenzen einer sonstigen Rücklage zugeführt wird, zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Über die Verwendung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind Geschäftsführer/in und Gesellschafterversammlung.

9. Geschäftsführung, Vertretung

- a. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung an der

strategischen Planung. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft besonderem Maße Rechnung zu tragen.

- b. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft stets allein.
- c. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinsam vertreten. Sind mehrere Prokuristen bestellt, vertreten diese die Gesellschaft ebenfalls gemeinsam. Jedem Geschäftsführer oder Prokuristen kann in diesem Fall von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Den Geschäftsführern kann Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- d. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird.
- e. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung regeln.
- f. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

10. Pflichten der Geschäftsführung

- a. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach dem Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und durch anwaltliche oder notarielle Beglaubigung nachzuweisen.
- b. Die Geschäftsführung muss die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, informieren und mit den Geschäftsführerorganen des Gesellschafters nach Maßgabe der Gesellschafterbeschlüsse zusammenarbeiten.
- c. Zuwendungen Dritter aus Anlass der Tätigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Geschäftsführer dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung, keine Geschäfte tätigen und sich weder mittelbar oder unmittelbar an Konkurrenzunternehmen beteiligen oder für solche tätig sein. Diese Punkte und Einzelheiten des Wettbewerbsverbotes regeln die Geschäftsführeranstellungsverträge.

11. Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfähigkeit

- a. Die Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

- b. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen E-Mails /Briefs unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Einberufung sind die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gemäß Satz 1 verzichtet werden. Form und Frist der Einberufung gelten als gewahrt, wenn alle Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und die Tagesordnung genehmigen.
- c. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter, Ehegatten oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.
- d. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gemäß Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so kann sie frühestens innerhalb von zwei Wochen gemäß Abs. 2 erneut eine Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung der Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

12. Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung

- a. Die Gesellschafterversammlung Beschlüsse der Gesellschafter werden nur in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- b. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.
- c. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern.
- d. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- e. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab. Ihm obliegt die Leitung der Gesellschafterversammlung und die Bestimmung des Protokollführers.
- f. Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen des Gesellschafters, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- g. Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der Geschäftsführung regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Non Profit Governance berücksichtigen.
- h. Die Geschäftsführung kann auf Wunsch der Gesellschafter ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Hierauf ist in den Einladungen zur Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Jedem Gesellschafter steht hiergegen ein Vetorecht zu. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus bei besonderem

Anlass Gäste beratend hinzuziehen.

- i. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beglaubigt werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Teilnehmern und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.
- j. Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

13. Änderung des Gesellschaftsvertrages

- a. Der Unternehmensgegenstand soll nur geändert werden, wenn die Änderung zweckmäßig ist und der wirksameren Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dient. Die Änderung des Unternehmensgegenstandes bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- b. Sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen.
- c. Soweit die Regelungen über die Gemeinnützigkeit betroffen sind, soll eine vorherige Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen.

14. Verfügungen über Geschäftsanteile

- a. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft darf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.
- b. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern, Ehegatten und leiblichen ehelichen Abkömmlingen von Gesellschaftern.

15. Teilung von Geschäftsanteilen

Jeder Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter durch notariell beurkundete Erklärung teilen.

16. Erbfolge

- a. Die Geschäftsanteile sind vererblich.
- b. Nachfolgeberechtigt sind nur Mitgesellschafter, Ehegatten und leibliche eheliche Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters.
- c. Geht ein Geschäftsteil beim Tod eines Gesellschafters ganz oder zum Teil auf eine Person über, die nicht nachfolgeberechtigt ist, kann die Gesellschafterversammlung

unter Ausschluss des betroffenen Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von Erbfall und Erben die Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters gegen eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung beschließen.

- d. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.
- e. Die vorstehenden Regelungen gelten für Vermächtnisnehmer entsprechend.

17. Austritt / Kündigung von Gesellschaftern

- a. Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- b. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- c. Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einbeziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

18. Wettbewerbsverbot

Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

19. Auflösung, Vermögensfall

- a. Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.
- b. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke und der öffentlichen Gesundheitspflege.

20. Gründungskosten

- a. Die Gesellschafter tragen die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten einschließlich der Gründungsberatungskosten.
- b. Die Gesellschaft trägt sämtliche Kosten künftiger Kapitalerhöhungen, einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

21. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.